

Strafaufschub auf Antrag.

§ 456

(1) Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckung ausgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.

(2) Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

(3) Seine Bewilligung kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung.

§ 456 a

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung absehen, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert oder wenn er aus dem Reichsgebiet verwiesen wird.

(2) Kehrt der Ausgelieferte oder der Ausgewiesene zurück, so kann die Vollstreckung nachgeholt werden. Für die Nachholung einer Maßregel der Sicherung und Besserung gilt § 42 g des Strafgesetzbuchs entsprechend.

Anm.i Durch Art. 2 Ziff. 38 des AusfGes. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) ist § 456 a neu gefaßt und sind die §§ 456 b bis d eingefügt worden. § 456 a ist durch § 8 Ziff. 1 des Ges. über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) geändert worden.

Sicherungsmaßregel neben Freiheitsstrafe.

§ 456 b

Eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, die neben einer Freiheitsstrafe angeordnet ist, wird erst vollzogen, wenn die Freiheitsstrafe verbüßt, bedingt ausgesetzt oder erlassen ist. Jedoch kann die Unterbringung in einer Heil- oder Pflege-